

Abweichender Bericht

nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages (Untersuchungsausschussgesetz – UAusschG)

zum 1. Untersuchungsausschuss des 5. Sächsischen Landtages

„Untersuchung der Versäumnisse und Fehler der Staatsregierung bei Konzipierung, Organisation, Planung und Absicherung einer vorrangig auf Abfallvermeidung, Ressourcenrückgewinnung und Nachhaltigkeit ausgerichteten Abfall-Kreislaufwirtschaft sowie einer funktionierenden Verwaltung und Überwachung der umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Sachsen (Abfall-Misstands-Enquete)“

Vorgelegt von der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Genehmigungs- und Überwachungsmängel bei der Abfallbehandlungsanlage der ETU Altbernsdorf

1. Anlage und Standort

Die ETU GmbH betreibt am Standort Altbernsdorf seit 1993 eine Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager. Das Unternehmen ist hervorgegangen aus dem Trockenwerk der vormaligen LPG. Die zu diesem Zweck vormals errichteten Hallen wurden und werden z. T. bis heute genutzt.

Das damalige Regierungspräsidium Dresden erteilte der Antrag stellenden Firma Dierichs & Hagedorn mit Sitz in Freiberg am 4. Oktober 1993 die erste sog. „ETU-Genehmigung“ zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort in Altbernsdorf.¹ Seit 1993 verfügt die Firma ETU GmbH somit über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die seitdem mehrfach erweitert und ergänzt wurde; es handelt sich hierbei um eine Anlage, die vom Unternehmen selbst als „Bodensanierungsanlage“ bezeichnet wird.

Bemerkenswert ist, dass die 1993 erstmals notwendige Eintragung der neu gegründeten ETU GmbH in das Handelsregister² als Branche die „Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau“³ verzeichnet – gerade dies war aber niemals der Betriebszweck! Von Anfang an ging es um die Behandlung und Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

Zahlreiche Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung führten sowohl zu einer Erweiterung des genehmigten Positivkataloges wie der Erhöhung der genehmigten Annahmemengen; für gefährliche Schlämme z. B. ohne Mengenbeschränkung. Dies bestätigte auch Bernstadts Bürgermeister Lange in seiner Zeugenaussage.⁴

Im Jahr 2007 schließlich wurde vom Unternehmen eine weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, welche eine grundsätzliche

1 AZ: 64-8823.12-10-Altbernsdorf.

2 HRB 8566 beim Amtsgericht Dresden.

3 <http://www.unternehmen24.info/Firmeninformationen/DE/1300426>

4 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 5.

Neuausrichtung des Geschäftsfeldes zum Ziel hatte: neben der sog. Bodensanierungsanlage sollte eine sog. Immobilisierungsanlage mit Zwischenlager betrieben werden. Im Jahr 2008 erteilte das damalige Regierungspräsidium Dresden die notwendige Genehmigung.⁵ Diese Erweiterung wurde für das bestehende Betriebsgelände sowie ein weiteres Flurstück (Große Seite 67, Gemarkung Bernstadt, Flur Altbernsdorf, Flst.-Nr. 562/1 und 573/5) im Mai 2007 beantragt und im Juni 2008 genehmigt.

Da vor dem Verwaltungsgericht Dresden zwei Klagen gegen diese Genehmigung anhängig sind, sie bislang noch nicht bestandskräftig.

Der Standort der ETU GmbH stellt für eine solche Anlage eine Besonderheit dar: Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Bernstadt im Ortsteil Altbernsdorf, direkt an der Grenze zur Gemeinde Schönau-Berzdorf. Schönau-Berzdorf bildet gemeinsam mit der Stadt Bernstadt eine Verwaltungsgemeinschaft. Das Betriebsgelände befindet sich auf einer Anhöhe im Dorfgebiet von Altbernsdorf und Schönau-Berzdorf, welche dort in einander übergehen. Die nächste Wohnbebauung liegt keine 200 m entfernt. Die Anlage befindet sich in unmittelbarer Umgebung und im direkten Einwirkungsbereich des FFH-Schutzgebietes „Pließnitztal“ (114), in welchem zahlreiche geschützte Tiere und Pflanzen beheimatet sind.

Die Gemeinde Altbernsdorf war bis zum Jahr 1994 selbständig und wurde dann durch Eingemeindung zu einem Ortsteil der Stadt Bernstadt. Damit war die Gemeinde Altbernsdorf bis zur Eingemeindung 1994 in eigener Verantwortung zuständig für die gemeindlichen Stellungnahmen, welche die Anträge der ETU GmbH nach Bundesimmissionsschutzgesetz beim damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden stellte. Seit der Eingemeindung 1994 ist die Stadt Bernstadt zuständige Sitzgemeinde der ETU GmbH. In dieser Funktion wurden alle im Zuge von BImSch-Verfahren notwendigen gemeindlichen Stellungnahmen über den Stadtrat und die Stadtverwaltung Bernstadt abgegeben.

Der ETU-Geschäftsführer Klaus Weickelt, welcher in dieser Funktion bis Mai 2011 im Handelsregister eingetragen war, war Mitglied des Gemeinderates Altbernsdorf, später des Ortschaftsrates Altbernsdorf und ist seit der Eingemeindung durchgehend Mitglied im Stadtrat Bernstadt.

2. Die Rolle der Stadt und des Stadtrates Bernstadt im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den sog. ETU-Antrag aus dem Jahr 2007

Mit Datum 22. Mai 2007 reichte die ETU GmbH mit Sitz in Altbernsdorf beim damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden ihren Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die sog. „Immobilisierungsanlage“ mit Zwischenlager ein. Dieser Antrag ist unterschrieben von den beiden Geschäftsführern des Unternehmens, Heike Wieland und Klaus Weickelt. Auf Blatt 4 des Antragsformulars 1.1: Allgemeine Angaben ist unter 12. „Name und Anschrift der natürlichen Person, die die Pflichten des Betreibers i.S. von § 52 a BImSchG wahrnimmt, „Herr Weickelt, Geschäftsführer“ benannt⁶

Mit Datum 20. April 2007 beauftragte Herr Weickelt die Firma Dr. Sporenberg, Umweltschutz Meßtechnik, Bad Muskau mit einem „Nachtrag zum Bericht über die

5 AZ: 64D-8823.12/86/Altbernsdorf-05.

6 Antragsformular 1.1: Allgemeine Angaben, Blatt 4.

Erstellung einer Lärmprognose“.⁷ Am Erörterungstermin am 3. April 2007 im Stadthaus Bernstadt nahm Herr Weickelt aktiv als Vertreter der Antragsteller teil. Klaus Weickelt war, so ist es den Antragsunterlagen und dem Erörterungsprotokoll zu entnehmen, somit aktiv an der Erarbeitung des ETU-Antrages aus dem Jahr 2007 und der daraus resultierenden Begleitung des Genehmigungsverfahrens in den Jahren 2007/2008 beteiligt. Zugleich war Herr Weickelt zu diesem Zeitpunkt Stadtrat in Bernstadt.

Das damals zuständige Regierungspräsidium Dresden stellte der Stadt Bernstadt die Antragsunterlagen der ETU GmbH sehr schnell mit der Aufforderung, eine gemeindliche Stellungnahme abzugeben, zu. Vor diesem Hintergrund befassten sich der Stadtrat und die Stadtverwaltung Bernstadt auf mehreren Ebenen mit dem Vorgang. Dem Bürgermeister der Stadt Bernstadt, Gunter Lange, werden in diesem Zusammenhang mehrere schwerwiegende Verletzungen seiner Amts- und Dienstpflichten vorgeworfen:

2.1. Nichtbeachtung der Befangenheit von Stadträten

Bürgermeister Bürgermeister Lange wird vorgeworfen, dass er im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den im Jahr 2007 gestellten ETU-Antrag Befangenheiten einzelner Stadträte nicht beachtet hat. Damit wurde gegen § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung verstoßen, wonach Stadträte weder beratend noch entscheidend an Beschlüssen mitwirken dürfen, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung u. a. ihnen selbst einen Vorteil bringen kann. Mindestens der (bis Juli 2007 als solcher im Handelsregister eingetragene) ETU-Miteigentümer und -Geschäftsführer Klaus Weickelt und der seit den 1990-er Jahren als Bauleiter für die ETU GmbH beschäftigte und als solcher auch im Zuge der Umsetzung der sog. ETU-Genehmigung von 2008 tätige Stadtrat Maiwald fielen unter diese nicht beachteten Befangenheitskriterien.

2.2. Bewusste Geheimhaltung und Täuschung der Öffentlichkeit

Es wird dem Bürgermeister vorgeworfen, bewusst und zielgerichtet die anstehenden Beschlüsse zur sog. ETU-Genehmigung ohne vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in der Tagesordnung auf diese gesetzt zu haben. In den öffentlich zugänglichen Protokollen dieser öffentlichen Stadtratssitzungen wurden die Tagesordnungspunkte nicht erkennbar aufgeführt und benannt. Damit war es den Einwohnern von Bernstadt und dem angrenzenden Schönau-Berzdorf nicht möglich, rechtzeitig zu erkennen, was die ETU GmbH geplant hatte und welche Position der Stadtrat Bernstadt im Namen der ganzen Gemeinde gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde dazu einnimmt.

2.3. Sachlich falsche Angaben gegenüber der Kommunalaufsicht sowie der Öffentlichkeit

Es wird dem Bürgermeister vorgeworfen, bis hin zu seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages am 26. Januar 2014, sachlich falsche Angaben zur Rolle und zu Entscheidungen der Stadt und des Stadtrates Bernstadt gemacht zu haben. Darüber hinaus wird dem Bürgermeister vorgeworfen, nicht als unabhängiger Sachwalter der Interessen seiner Gemeinde aufgetreten zu sein, da er einen damals für die ETU GmbH, Altbernsdorf tätigen Rechtsanwalt mit der juristischen Prüfung der Möglichkeiten der Stadt Bernstadt im Umgang mit dem ETU-Genehmigungsverfahren beauftragt hat.

Folgende Beweise wurden hierzu erhoben und gewertet:

2.3.1. Fehlende ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Bernstadt erfolgte die Einladung zur öffentlichen Sitzung mit Bekanntmachung der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates am 9. August 2007 im örtlichen Amtsblatt Pließnitzkurier am 25. Juli 2007 – ohne Erwähnung des Tagesordnungspunktes „Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag der ETU GmbH, Altbernsdorf auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit Zwischenlager am Standort Altbernsdorf“ i. w. S.⁸ Statt dessen wurde der Tagesordnungspunkt unter „Gegenstände einfacher Art“ beraten und beschlossen.

Die örtliche Bekanntmachungssatzung verpflichtet die Stadt Bernstadt dazu, die Tagesordnung für die nächste öffentliche Stadtratssitzung im jeweils zuvor in alle Haushalte verteilten Amtsblatt der Stadt, dem „Pließnitzkurier“, zu veröffentlichen. Am 9. August 2007 beschloss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung, das gemeindliche Einvernehmen zum von der ETU GmbH, Altbernsdorf im Mai 2007 beim damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden gestellten Antrag herzustellen. In der öffentlich zuvor bekannt gemachten Tagesordnung ist dieses Tagesordnungspunkt nicht aufgeführt. Dies ist ein Verstoß gegen die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.

Fazit: Damit ist der Beweis erbracht, dass bereits mit Beginn des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Bearbeitung des ETU-Antrages vom Mai 2007 von Seiten der Stadt Bernstadt, des Bürgermeisters und des Stadtrates die Öffentlichkeit bewusst nicht über die Planungen und die Position und Rolle des Stadtrates in dieser Angelegenheit informiert wurde. Dies kann nur als bewusste und zielgerichtete Verschleierung des Vorgangs gewertet werden.

2.3.2. Unzureichende Berücksichtigung von Befangenheiten im Stadtrat

Am 7. August 2007 beriet der Technische Ausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit den ETU-Antrag und am 9. August 2007 fasste der Stadtrat den Beschluss 06/38/2007 in öffentlicher Sitzung und erteilte damit das gemeindliche Einvernehmen:

„TOP 7: Gegenstände einfacher Art: Der Stadtrat der Stadt Bernstadt beschließt im Zuge der Beurteilung des obigen Vorhabens, dass keine Einwände aus Sicht der Stadt Bernstadt zum jetzigen Zeitpunkt geltend zu machen sind.“

Im Protokoll wurde der Sachverhalt wie folgt dokumentiert:

„zum TOP 7: BV 6/38/2007 – diese BV wurde mit 12 Ja-Stimmen angenommen. Das RM Weickelt war von der Abstimmung ausgeschlossen. Im Begleitschreiben wird ergänzt, dass der Nachweis über die Lagerung von 100 m³ Löschsand zu erbringen ist und ebenso die Wasserhaltung von Seiten der Felder zu prüfen ist.“⁹

(Quelle 5: Stadtrat Bernstadt, Protokoll der Sitzung vom 09.08.2007)

Da der damalige Stadtratsbeschluss nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde, stieß man erst durch spätere Recherchen im Februar 2008 auf diesen Wegweisenden Stadtratsbeschluss. In der Zeugenvernehmung¹⁰ vor dem Untersuchungsausschuss im Januar 2014 bezeichnete Bürgermeister Gunter Lange den genannten Beschluss vom August 2009 (welchen er fälschlicherweise dem Juli 2007 zuordnete) und mit welchem das

8 Pließnitzkurier vom 25.07.2007.

9 Stadtrat Bernstadt, Protokoll der Sitzung vom 09.08.2007.

10 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 16.

gemeindliche Einvernehmen rechtsverbindlich hergestellt wurde, als „Voreinvernehmen“ bzw. „Teileinvernehmen“. Ein solches „Vor- oder Teileinvernehmen“ sieht das geltende Recht jedoch nicht vor: entweder stellt eine Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen her oder sie verweigert dies. Eine Kleine Anfrage belegt, dass das damalige Regierungspräsidium Dresden die Stellungnahme der Stadt Bernstadt vom August 2007 als Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erhalten und auch so gewertet hat.

Einen schwerwiegender Verstoß gegen die geltenden Vorschriften stellt es darüber hinaus dar, dass im Protokoll der genannten Stadtratssitzung der Beschlusstext nicht im Wortlaut niedergeschrieben ist – und dass somit überhaupt nicht erkennbar ist, dass es sich bei dem gefassten Beschluss – in welcher Form auch immer – um das ETU-Erweiterungs-Vorhaben handelt. Jeder, der im Nachgang versuchte, zu recherchieren, wann der Stadtrat Bernstadt unter welchen Rahmenbedingungen welche Beschlüsse zur ETU GmbH, Altbernsdorf gefasst hat, konnte diesen Zusammenhang jedenfalls nicht auf Anhieb herstellen.

Besonders schwerwiegend ist, dass laut Protokoll zur BV 6/38/2009 das „RM Weickelt“ lediglich als „von der Abstimmung ausgeschlossen“ gekennzeichnet ist. Durch seine Rolle als damaliger Mit-Eigentümer der ETU GmbH, Antragsteller und Antragsverantwortlicher sowie Geschäftsführer des Unternehmens hätte der Stadtrat Weickelt sowohl von der Beratung als auch von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein müssen. Vor dem Untersuchungsausschuss teilte Bürgermeister Gunter Lange im Januar 2014 auf Nachfrage dazu mit, dass Stadtrat Weickelt auch nicht an der Beratung teilgenommen habe.¹¹ Dies ist sachlich falsch; die Eintragung im Protokoll entspricht dem damaligen Vorgehen. Weitere Protokolle des Stadtrates Bernstadt belegen, dass dort sehr wohl und ausdrücklich vermerkt ist, wenn Stadträte sowohl von der Beratung als auch von der Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen sind.

Tatsächlich ist das gängige Verfahren in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates so, dass der Bürgermeister mit Eintritt in einen Tagesordnungspunkt die zugehörige Beschlussvorlage mit einem Beamer für alle Stadträte und Gäste sichtbar an die Wand projiziert. Befangene Stadträte verlassen grundsätzlich nicht ihren Sitzungsplatz, um sich in den Zuschauerraum zu begeben und so ihre Befangenheit erkennbar zu machen. Vielmehr wird der Gegenstand der Beschlussvorlage beraten. Wenn in die Abstimmung eingetreten wird, schreibt der Bürgermeister für alle sichtbar die Namen der befangenen Stadträte in die Beschlussvorlage ein und fordert die Betroffenen mit Eintritt in die Abstimmung auf, sich „zurückzusetzen“. Das hat dann zur Folge, dass der befangene Stadtrat seinen Stuhl i. d. R. einige Zentimeter vom Tisch wegrückt. Das Stichwort „Zurücksetzen“ ist im Stadtrat Bernstadt das Synonym für „Befangenheit“. Anwesenden Gästen, denen nicht die Grundzüge der Sächsischen Gemeindeordnung geläufig sind, wird nicht klar, vor welchem Hintergrund das „Stühlerücken“ erfolgt.

Darüber hinaus hat sich Bürgermeister Gunter Lange in einem Fernsehbeitrag des mdr-Magazins „Exakt“ im September 2012 zur Rolle von Stadtrat Weickelt im Interview wie folgt geäußert:

„Aus heutiger Sicht würde ich auf alle Fälle sagen, das Ratsmitglied ... hätte sich zumindest zurücksetzen müssen und nicht an der Beratung teilnehmen dürfen. In der Abstimmung sowieso nicht, aber auch nicht an der Beratung teilnehmen dürfen.“¹²

11 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 17, 18.

12 Manuskript, MDR exakt: „Wo ist der Giftmüll?“, S. 3.

Fazit: Damit wird die zuvor mit der unterlassenen Erwähnung des Tagesordnungspunktes in der öffentlich bekannt gemachten Tagesordnung begonnene Verschleierung der Rolle und Position des Stadtrates Bernstadt zum ETU-Antrag von 2007 konsequent fortgesetzt. Darüber hinaus hat der Bürgermeister der Stadt Bernstadt vor dem Untersuchungsausschuss eine sachlich falsche Angabe zur Beteiligung des Stadtrates und ETU-Geschäftsführers Klaus Weickelt im Zuge der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Stadtrat Bernstadt gemacht: entgegen der Angaben des Bürgermeisters hat Klaus Weickelt, wie im Protokoll vermerkt, an der Beratung des ETU-Tagesordnungspunktes am 9. August 2007 im Stadtrat Bernstadt trotz Befangenheit teilgenommen.

2.3.3. Sachlich falsche Darstellung der Rolle der Stadt Bernstadt im Genehmigungsverfahren 2007/2008

Mit Datum 10. August 2007 teilte die Stadt Bernstadt dem damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden unter Bezugnahme auf den o. g. Stadtratsbeschluss die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens mit und mit Datum 19. Februar 2008 teilte Bürgermeister Lange in Beantwortung einer Anfrage besorgter Bürger schriftlich mit, dass der Stadtrat Bernstadt im Jahr 2007 keinen relevanten Beschluss in Bezug auf den ETU-Antrag gefasst habe, dies auch nicht konnte, da er weder zuständig sei, noch die notwendigen Unterlagen vorgelegen hätten.¹³

Auf die konkrete Anfrage von Bürgern hat Bürgermeister Lange mit Schreiben vom 19. Februar 2008 mitgeteilt, dass es im Stadtrat „im Jahre 2007 um eventuelle Bauarbeiten und ein(e) Umstrukturierung der (ETU-) Anlage“ gehen würde.

„Eine inhaltliche Bewertung konnte nicht erfolgen, weil dazu gar keine Unterlagen vorhanden waren. Die Bauarbeiten selbst waren nach Aussage des Landratsamtes Löbau/Zittau genehmigungsfrei.“

Damit hat Bürgermeister Gunter Lange bewusst die Unwahrheit mitgeteilt. Darüber hinaus stellte er die Rolle der Stadt Bernstadt im Zuge des Genehmigungsverfahrens vollkommen falsch dar:

„Die Stadt Bernstadt und der Stadtrat Bernstadt kann solch eine Anlage überhaupt nicht genehmigen. Das geschieht ausschließlich in Verantwortung des Regierungspräsidiums Dresden.“

Die Angaben sind sachlich falsch: die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens stellt eine wesentliche genehmigungsrelevante Maßnahme dar; der Stadtrat hat hier eine bedeutsame entscheidungsvorbereitende Funktion und das Regierungspräsidium Dresden hatte eben nicht ausschließlich in eigener Verantwortung eine Entscheidung zu treffen, sondern hat dies unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, und damit auch der Stadt Bernstadt, getan. Diesen Widerspruch zu den Angaben des Bernstädter Bürgermeisters löste Umweltminister Kupfer am 10. März 2014 vor dem Untersuchungsausschuss unmissverständlich und deutlich auf, indem er feststellte:

„Auf einen Punkt darf ich jedoch ihr Augenmerk lenken und zwar auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage. Der Anlagenstandort war von Anfang an streitbefangen, da er in exponierter Lage im Ort liegt. Ob man einen derartigen Betrieb dort möchte oder nicht, entscheidet alleinig die Standortgemeinde. Und die hat sich unmissverständlich für das Unternehmen an diesem Standort ausgesprochen. Die 2008

13 Schreiben von Bernstadts Bürgermeister Lange vom 19.02.2008.

vom damaligen Regierungspräsidium Dresden ausgesprochene immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat diese Entscheidung zugrunde gelegt.“¹⁴

Damit sind alle Verlautbarungen des Bürgermeisters und des damaligen Stadtrates seit 2008, Bernstadt hätte mit der sog. ETU-Genehmigung nichts zu tun, ein für alle Mal widerlegt.

Fazit: Entgegen den Verlautbarungen von Bernstadts Bürgermeister Gunter Lange gegenüber dem Untersuchungsausschuss und Bürgern wurde vom Untersuchungsausschuss der Beweis darüber erbracht, dass die sog. ETU-Genehmigung lediglich deshalb erteilt werden konnte, weil die Stadt Bernstadt „sich unmissverständlich für das Unternehmen an diesem Standort ausgesprochen“ hat.

2.3.4. Sachlich falsche Stellungnahme gegenüber der Kommunalaufsicht zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Datum 11. April 2008 teilte Bernstadts Bürgermeister Lange dem damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden ein weiteres Mal mit, dass die Stadt Bernstadt das gemeindliche Einvernehmen zum sog. ETU-Antrag erteilt¹⁵ und mit Datum 14. August 2008 beantwortete der Leiter der Kommunalaufsicht beim zuständigen Landratsamt Görlitz eine Dienstaufsichtsbeschwerde der damaligen Landtagsabgeordnete Astrid Günther-Schmidt gegen Bernstadts Bürgermeister Lange; es ging u. a. um das bereits im August 2007 erteilte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bernstadt: danach hat Bürgermeister Lange mitgeteilt, dass die Stadt Bernstadt nicht beabsichtigt hatte, eine Stellungnahme zum ETU-Antrag gegenüber dem damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden abzugeben. Lediglich auf Drängen der örtlichen Bürgerinitiative sei es zu einer telefonischen Rücksprache mit dem zuständigen Referenten beim Regierungspräsidium Dresden gekommen. Ergebnis: eine Stellungnahme abzugeben sei nicht nötig. Trotzdem wurde mit Datum 11.04.2008 eine solche versandt und vom damaligen Regierungspräsidium Dresden auch als fristgemäß eingegangen eingestuft. Diese Stellungnahme, so teilte es Bürgermeister Gunter Lange der Kommunalaufsicht mit, sei die einzige gewesen, die in diesem Zusammenhang durch die Stadt Bernstadt abgegeben wurde.¹⁶

Der dargestellte Sachverhalt ist ein bemerkenswerterer Vorgang, da wohl grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der Bürgermeister gegenüber der Kommunalaufsicht wahrheitsgemäße Angaben machen sollte – und es letztlich keinen objektiven Grund gab, im Juli 2008 zu behaupten, die Stadt Bernstadt hätte vor dem 11. April 2008 keine Stellungnahme in Sachen ETU GmbH gegenüber dem damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden abgegeben. Das vorrangige Interesse des Bernstädter Bürgermeisters scheint es also gewesen zu sein, sicher zu stellen, dass weder die Öffentlichkeit, noch Bürger oder die Kommunalaufsicht erfahren, dass der Stadtrat Bernstadt sich durch die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bereits im August 2007 für die „Unterstützung“ des ETU-Antrages entschieden hatte.

Fazit: Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass Bernstadts Bürgermeister Gunter Lange im Zuge der Bearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber dem Landratsamt Görlitz wahrheitswidrige Angaben zu gemeindlichen Stellungnahmen gegenüber dem vormaligen Regierungspräsidium Dresden abgeben hat. Dies kann nur als bewusste Verschleierung des Vorgangs gewertet werden.

14 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 24. März, S. 24.

15 Schreiben der Stadtverwaltung Bernstadt an das Regierungspräsidium Dresden, 11.04.2008.

16 Schreiben des Landratsamtes vom 14.08.2008, AZ: 140/092.25-DAB.Be.10/wa/2008, 2 Seiten.

2.3.6. Widersprüche zwischen den Angaben vor dem Untersuchungsausschuss und einem mdr-exakt-Interview

Mit Datum 14. Oktober 2008 teilte Bernstadts Bürgermeister Gunter Lange schriftlich mit, dass der Bernstädter Stadtrat Maiwald, welcher seit den 1990-er Jahren als Bauleiter für die ETU GmbH, Altbernsdorf tätig ist und auch als solcher für den ETU-Antrag von 2007 benannt wurde, nicht im Sinne des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung als befangen einzustufen sei. Damit wurde vom zuständigen Bürgermeister die Teilnahme an Beratungen und Abstimmungen unter Teilnahme des Stadtrates Maiwald in Sachen ETU GmbH als zulässig erklärt und eine entsprechende Beschwerde zurückgewiesen.¹⁷

Im einem Beitrag des mdr-Fernsehens in der Sendung „Exakt“ äußerte sich Bürgermeister Gunter Lange zur Befangenheit des ETU-Bauleiters und Stadtrates Maiwald, als ihm das Stadtratsprotokoll vom August 2007 vorgelegt wird, wie folgt: „Das haben Sie mir ja gerade erst gezeigt. Der hätte da wohl wirklich sagen müssen:

„Ich bin befangen“. Das hätte sich da schon so gehört.“

Auf Nachfrage vor dem Untersuchungsausschuss, ob dem Bürgermeister weitere Stadträte, neben Klaus Weickelt, bekannt seien, die im Jahr 2007/2008 in Sachen ETU GmbH, Altbernsdorf befangen waren, erklärte der Bürgermeister, dass ihm solche nicht bekannt seien.¹⁸ Damit widerspricht er grundlegend seiner eigenen Aussage im mdr-Fernsehen. Die Fakten sprechen hier für sich: der ETU-Bauleiter Maiwald war 2007 zur Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen befangen; dies war Bürgermeister Gunter Lange spätestens seit dem Jahr 2012, als er dem mdr-Fernsehen das gesendete Interview gab, auch bekannt. Die entsprechende Beschwerde aus dem Jahr 2008 kann als Indiz dafür gewertet werden, dass der Sachverhalt dem Bürgermeister bereits damals bekannt war.

Fazit: Vor dem Untersuchungsausschuss äußerte sich Bernstadts Bürgermeister Gunter Lange nachweislich wahrheitswidrig zur Befangenheit von Stadträten: mindestens der damalige ETU-Geschäftsführer Weickelt und der ETU-Bauleiter Maiwald hätten gem. § 20 Sächsische Gemeindeordnung von allen Abstimmungen und Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der ETU GmbH, Altbernsdorf ausgeschlossen sein müssen. Dies ist dem Bürgermeister belegbar spätestens seit dem Jahr 2012 bekannt: damals äußerte er sich gegenüber dem mdr-Fernsehen so, dass er aus „heutiger Sicht“ die entsprechenden Befangenheiten der Stadträte berücksichtigen würde und gestand ein, dass dies im Jahr 2007 nicht geschehen ist.

3. Sonstige Versäumnisse und Unzulänglichkeiten der Stadt Bernstadt

3.1. Im Flächennutzungsplan nicht enthaltenes genehmigungsrelevantes Flurstück

Anders als von Bürgermeister Gunter Lange vor dem Untersuchungsausschuss behauptet,¹⁹ wurde das Flurstück 573/5 der Gemarkung Bernstadt, Flur Altbernsdorf, welches nicht im sog. Industriegebiet am ETU-Standort in Altbernsdorf liegt, nicht auf Hinweis des Bürgermeisters aus der Genehmigung per Bescheid des Landratsamtes Görlitz entfernt. Dies geschah vielmehr im Zuge der Bearbeitung der eingegangenen Widersprüche und entsprechender Beschwerden. Zu dem von Bürgermeister Gunter

¹⁷ Schreiben von Bernstadts Bürgermeister Lange vom 14.10.2008.

¹⁸ Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 21.

¹⁹ Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 9.

Lange behaupteten Sachverhalt liegt zudem kein Schriftverkehr vor, der seine Angaben bestätigen würde.

3.2. Baurechtliche und raumplanerische Einordnung des ETU-Geländes

Der Bürgermeister schilderte dem Untersuchungsausschuss ausführlich, wie die Gebietseinstufung des Betriebsgeländes der ETU GmbH, Altbernsdorf über den Zeitablauf erfolgte.²⁰ Danach ist das Gelände im Jahr 1999 über die Bestätigung des Flächennutzungsplanes als Industriegebiet ausgewiesen worden. Seit dem 12.08.1993 gab es einen genehmigten „Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbegebiet Bodensanierungsanlage Altbernsdorf““. Ein Bebauungsplan wurde für das Gebiet niemals aufgestellt. Im Gegensatz zur sog. Bodensanierungsanlage, welche zum großen Teil die Hallen der vormaligen LPG auf dem Betriebsgelände nutzte, wurde mit dem sog. „Immobilisierungs-Antrag“ auch der Antrag gestellt, eine eigens für diesen Zweck zu errichtende Behandlungshalle bauen zu dürfen und ein hohes, mehrteiliges und damit ortsbildveränderndes Silo zur Nutzung als Zwischenlager aufzustellen. Insbesondere das sehr große Silo ist durch seine Höhe und seinen Umfang, zumal noch auf einem Hügel genau an der Ortsgrenze zwischen Altbernsdorf und Schönau-Berzdorf aufgestellt, weithin sichtbar und unterscheidet sich deutlich von der näheren und weiteren Umgebung, welche durch kleinere Einfamilienhäuser und Mehrseithöfe charakterisiert ist. Für diese ortsbildverändernden Maßnahmen hätte es eines Bebauungsplanes bedurft. Aus den vorliegenden Plänen, Vorhaben- und Erschließungs-, sowie Flächennutzungsplan, allein erwächst kein unmittelbares Baurecht. Auch darauf hätte die Stadt Bernstadt im Zuge ihrer gemeindlichen Stellungnahme hinweisen müssen. Dies ist nicht geschehen.

Damit stellt sich auch noch nach rund 6 Jahren nach Erteilung der sog. ETU-Genehmigung die Frage: Warum haben die Verantwortlichen der Stadt Bernstadt dem Regierungspräsidium Dresden als damals zuständiger Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass es aus baurechtlicher und raumplanerischer Sicht keine Einwände gegen das von der ETU GmbH beantragte Vorhaben gibt – und damit das gemeindliche Einvernehmen als Genehmigungsvoraussetzung hergestellt?

Tatsache ist: Ein rechtswidrig verweigertes gemeindliches Einvernehmen kann niemals eine BImSch-Genehmigung verhindern. In einem solchen Fall würde es durch eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde ersetzt werden (müssen). Ein rechtswidrig erteiltes gemeindliches Einvernehmen kann, wenn es um bauplanungsrechtliche und raumordnerische Belange geht, niemals die fehlenden rechtlichen Grundlagen ersetzen. Die Genehmigungsbehörde hat dann das Antragsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz aussetzen oder – wenn nicht zu erwarten ist, dass die fehlenden baurechtlichen und raumplanerischen Voraussetzungen in der Sitzgemeinde geschaffen werden – den Antrag als nicht genehmigungsfähig ablehnen.

Durch die unterschiedliche Herangehensweise in Bezug auf die raumplanerische und baurechtliche Einordnung 1993 und 2007/2008 hat die Stadt Bernstadt (als Rechtsnachfolger der vormaligen selbständigen Gemeinde Altbernsdorf) bewiesen, dass man dort um die von Seiten der Gemeinde/Stadt notwendigerweise zu erfüllenden Voraussetzungen wusste, um eine Genehmigungsfähigkeit von industriellen Abfallbehandlungsanlagen incl. Zwischenlager nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu ermöglichen: Ein Bauvorhaben darf den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Dafür müssen diese aber zuvor verbindlich definiert sein. Hierbei ist die gesetzliche Verzahnung von Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zu beachten. Das Bauplanungsrecht ist wesentlicher Bestandteil des Städtebaurechts. Das

Bauplanungsrecht ist im Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung geregelt.

Bundesweit sind die Gemeinden, und damit auch Bernstadt, verpflichtet, sog. Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufstellen, soweit dies für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Die mehrstufige Bauleitplanung wird unterschieden in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan. Bei der Bewertung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben werden nach dem Baugesetzbuch drei Möglichkeiten unterschieden:

1. die bauplanungsrechtlichen Vorgaben folgen den verbindlichen Voraussetzungen eines Bebauungsplanes

==> das ist weder bei der „Bodensanierungsanlage“ von 1993 noch bei der „Immobilisierungsanlage“ von 2007/2008 der Fall

2. das Vorhaben kann als privilegiertes Außenbereichsvorhaben eingeordnet werden

==> die Auflistung im Gesetz ist vollständig und kann nicht ergänzt werden; danach sind z. B. Landwirtschaft und Energiegewinnung privilegierungsfähig, Abfallbehandlung incl. Zwischenlager jedoch ausdrücklich nicht

3. es kommen Planersatzvorschriften zur Anwendung

==> 1993 war dies der „Vorhaben- und Erschließungsplan Bodensanierungsanlage Altbernsdorf“; damit wurde die baurechtliche Voraussetzung geschaffen eine BlmSch-Genehmigung erteilen zu können

==> 2007/2008 wurde keine solche ersetzende Vorschrift erlassen – und somit fehlt die Rechtsgrundlage, eine entsprechende BlmSch-Genehmigung mit integriertem Bauantrag ohne Vorliegen eines bestätigten Bebauungsplanes erteilen zu können: aus dem allein vorliegenden Flächennutzungsplan erwächst kein unmittelbares Baurecht und der bestehende vorhabenbezogene Erschließungsplan ist nicht übertragbar.

3.3. Zusammenarbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung mit wirtschaftlich mit der ETU GmbH eng verbundenen Dienstleistern

Darüber hinaus teilte der Bürgermeister vor dem Untersuchungsausschuss mit, dass er nicht ausschließen könne, dass der von der Stadtverwaltung Bernstadt mit der Erstellung eines Gutachtens zur Rechtsposition der Stadt im BlmSch-Verfahren beauftragte Rechtsanwalt Marschke zur gleichen Zeit die ETU GmbH, Altbernsdorf anwaltlich vertreten hat;²¹ auf konkrete Nachfrage antwortete er: „... ich kann es nicht ... ausschließen.“ Der Untersuchungsausschuss wertet diese Äußerungen vor dem Hintergrund der sonstigen Einlassungen des Bürgermeisters als eine Beantwortung der Frage mit „Ja“. Damit ist auch davon auszugehen, dass für den Bürgermeister zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts Marschke kein unabhängiges Gutachten zu erwarten sein würde, da wohl kaum zu anzunehmen war, dass dieser für die Stadt Bernstadt zu einer anderen rechtlichen Einschätzung kommen würde als für die ETU GmbH, Altbernsdorf. Dass die Einschätzung des Rechtsanwalts Marschke möglicherweise vor dem Verwaltungsgericht Dresden anders gewertet worden wäre zeigt, der Fall der zur Verwaltungsgemeinschaft mit gehörenden Gemeinde Schönau-Berzdorf: diese hat sich auf dem Klageweg das Recht erstritten, gegen die sog. ETU-Genehmigung den Rechtsweg beschreiten zu können. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Dresden anhängig und noch nicht

entschieden. Es ist wohl davon auszugehen, dass der Bürgermeister mit der Beauftragung des Rechtsanwaltes Marschke genau die juristische Einschätzung erhalten wollte, die er bekommen hat: der Stadt Bernstadt steht der Klageweg gegen die sog. ETU-Genehmigung nicht offen. Zwar ist diese Herangehensweise der Stadt Bernstadt wohl nicht als rechtswidriges Verhalten einzustufen. Als Ausdruck eines unabhängigen Agierens in dieser Angelegenheit kann sie jedoch auch nicht gewertet werden.

3.4. „Argumentation für Stadträte“ von der Firma Dierichs & Hagedorn, Freiberg

Weitaus bemerkenswerter ist die Beauftragung der vormaligen ETU-Miteigentümer und -Geschäftsführer, Dierichs & Hagedorn Consulting, Freiberg, durch den Bürgermeister mit der Erstellung einer „Argumentationshilfe für Stadträte“, damit diese dem Kurzgutachten des Dipl.-Chemikers Weck zur Begründung der Widersprüche gegen die sog. ETU-Genehmigung kontern können. Diese Ausarbeitung wurde der Stadt Bernstadt vom Consulting-Unternehmen nach Angaben des Bürgermeisters „kostenlos“ zur Verfügung gestellt.²² Vor dem Ausschuss stellte der Bürgermeister den Vorgang so dar, als hätte sich der Stadtrat mit dem Bürgermeister „eine Meinung eingeholt“. Unabhängige Expertise herbeizuzuziehen, wäre es möglich gewesen und hätte über Sachverständige eingeholt werden können; eine „Meinung“, noch dazu vom vormaligen Mit-Eigentümer in dessen Verantwortung und z. T. Co-Geschäftsführerschaft der 2007 eingereichte ETU-Antrag erstellt wurde, anzufordern, zeugt jedoch nicht von einer unabhängigen Position des Bürgermeisters und seines Stadtrates, sondern belegt vielmehr die Einschätzung, dass der Bürgermeister und der Stadtrat im Jahr 2008 ausdrücklich nicht als unabhängige Sachwalter ihrer Stadt und der Bürgerinnen und Bürger eingetreten sind.

Fazit: Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Angaben des Bernstädter Bürgermeisters Gunter Lange zur Rolle und Verantwortung der Stadt und des Stadtrates Bernstadt bemerkenswert, widersprüchlich und zum Teil unwahr sind. Es wurde bewiesen, dass die Befangenheitskriterien der Sächsischen Gemeindeordnung mindestens bei den Stadträten Weickelt und Marschke, welche als ETU-Geschäftsführer und ETU-Bauleiter seit den 1990-er Jahren tätig waren, nicht beachtet wurden.

Der Bürgermeister bestritt vor dem Ausschuss die Tatsache, dass Klaus Weickelt an Beratungen zur ETU GmbH im Stadtrat Bernstadt teilgenommen hat und verneinte auf Nachfrage, dass ihm auch keine weiteren befangenen Stadträte bekannt seien. In einem im mdr-Fernsehen im September 2012 gesendeten Interview teilte er im Gegensatz dazu mit, dass Stadtrat Weickelt an entsprechenden Beratungen zu ETU-Beschlüssen, insbesondere bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im August 2007, im Stadtrat Bernstadt teilgenommen hat. Auch erklärte er, dass Stadtrat Maiwald trotz seiner Befangenheit, an entsprechenden Beratungen und Beschlüssen teilgenommen hat; insbesondere auch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur sog. Immobilisierung-Antrag der ETU GmbH im August 2007.

Die öffentliche Bekanntmachung zu dieser Stadtratssitzung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im August 2007 erfolgte nicht ordnungsgemäß und auch das Protokoll von der genannten Stadtratssitzung enthält weder den Beschlusstext noch einen Hinweis auf die ETU GmbH, Altbernsdorf überhaupt. Letztlich ist der Inhalt der Niederschrift so formuliert, dass der konkrete Sachverhalt, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, erkennbar ist.

Damit, so stellt der Ausschuss fest, wurde massiv gegen kommunalrechtliche Vorschriften durch die Stadt Bernstadt, den Bürgermeister und den Stadtrat verstoßen.

Darüber hinaus ließen sich der Bürgermeister wie der Stadtrat von wirtschaftlich eng mit der ETU GmbH, Altbernsdorf verbundenen Unternehmern in bezug auf den 2007 gestellten Antrag beraten: die vormalige ETU-Miteigentümerin sowie Co-Geschäftsführer bis Juli 2007 Dierichs & Hagedorn Consulting mit Sitz in Freiberg erstellten, ohne ein Honorar dafür zu verlangen, eine „Argumentationshilfe“ zum ETU-Antrag, um der öffentlichen Kritik durch den Bürgermeister und die Stadträte wirksam begegnen zu können. Zur gleichen Zeit beauftragte offenbar die Stadtverwaltung Bernstadt den zugleich anwaltlich für die ETU GmbH tätigen Rechtsanwalt Marschke, ein juristisches Gutachten zu erstellen, um darzulegen, dass die Stadt Bernstadt nicht befugt war, 2008 den Klageweg gegen die sog. ETU-Genehmigung zu beschreiten. Das Ergebnis fiel, wenig überraschend, negativ aus. Wäre Rechtsanwalt Marschke zu einer anderen juristischen Einschätzung gelangt, hätte er sich in einem erheblichen Interessenkonflikt mit seinen Auftraggeber ETU GmbH, Altbernsdorf befunden.

Durch die sog. ETU-Genehmigung vom 12.06.2008 wurde es der ETU GmbH, Altbernsdorf gestattet, die räumliche Inanspruchnahme des Betriebsgeländes in deutlich abweichender Form von der bisherigen Nutzung in Anspruch zu nehmen: es wurde eine Behandlungshalle für die Herstellung der sog. Immobilisate errichtet und es wurde ein riesiges, ortsbildprägendes Silo als Zwischenlager aufgestellt. Da es für das ETU-Gelände lediglich einen Vorhaben- und Erschließungsplan aus dem Jahr 1993 für die sog. Bodensanierungsanlage sowie einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1999 gab, hätten diese Bauten als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bebauungsplanes bedurft – oder es hätte wie im Jahr 1993 eine vorhabenbezogener Erschließungsplan erlassen werden müssen. Solche liegen nicht vor. Ebenso ist es der Stadtverwaltung Bernstadt bei der Prüfung der Antragsunterlagen „aus bauplanerischer Sicht“ entgangen, dass der Antrag wie die Genehmigung für die sog. Immobilisierungsanlage mit Zwischenlager für ein Flurstück gestellt und erteilt wurden, das hierzu nicht einmal unter Maßgabe des Flächennutzungsplanes dem sog. Industriegebiet zuzuordnen war.

Damit wurde von Seiten der Stadt Bernstadt gravierend gegen planungsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Umweltminister Kupfer stellte in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuss unmissverständlich klar, dass die Stadt Bernstadt die sog. ETU-Genehmigung an diesem Standort wollte. Die wiederholten Aussagen des Bürgermeisters, die Stadt Bernstadt ebenso wie der Stadtrat hätten mit der Genehmigung nichts zu tun, sind damit endgültig widerlegt.

4. Unzulässige Erteilung der sog. ETU-Genehmigung

Mit Datum 12. Juni 2008 erteilte das damals zuständige Regierungspräsidium Dresden der ETU GmbH, Altbernsdorf antragsgemäß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen sowie zur Behandlung ausgewählter Abfälle auf dem Betriebsgelände der ETU GmbH in Altbernsdorf, sog. ETU-Genehmigung.²³ Die Vernehmung zahlreicher Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss sowie der Inhalt diverser zur Verfügung stehender Akten machte klar, dass diese Genehmigung in dieser Form niemals hätte erteilt werden dürfen.

4.1. Formale Mängel bei der öffentlichen Auslegung der Genehmigung im Rathaus

Bernstadt

Die öffentlich im Rathaus Bernstadt im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens ausgelegte Version der Genehmigung und des zugehörigen Antrages war nicht identisch mit dem Genehmigungsbescheid, welcher der antragstellenden ETU GmbH, Altbernsdorf zugestellt wurde: unter A (Pkt. 4) wird z. B. darauf hingewiesen, dass die durchnummerierten Seiten 1 bis 707 des ETU-Antrages Bestandteil der Genehmigung sind. Tatsächlich ist wohl davon auszugehen, dass es sich bei der öffentlich ausgelegten Version in Bernstadt lediglich um einen Entwurf der Genehmigung gehandelt hat, weil z. B. die Seite „707“ durch „xxx“ gekennzeichnet war. Es gab noch weitere Stellen, die darauf hindeuten, dass es sich lediglich um ein „Arbeitsexemplar“ gehandelt haben muss. Diese Annahme wird gestützt durch die Angaben in der Kleinen Anfrage 5/669, Anlage 3.1.1.: dort wird in einem handschriftlichen Vermerk des Regierungspräsidiums Dresdens vom 18. Februar 2008 auf S. 1 des Genehmigungsbescheides darauf hingewiesen, dass die „Fassung nicht ... (dem) Tenor von Auslegung RP DD“ entspricht.²⁴

4.2. Keine zeitnahe Beprobung des Input-Materials

Die per LKW angelieferten Abfälle müssen laut Genehmigung mittels Annahmekontrolle überprüft werden. Dabei sind die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen, insbesondere 5.4. bis 5.13. zwingend zu beachten. Dies ist jedoch unter den Bedingungen des genehmigten Antrages durch die ETU GmbH nicht zu leisten. Bspw. ist in Nebenbestimmung 5.11. festgelegt, dass von eingehenden gefährlichen Abfälle je Lieferung eine Identifikationsanalyse durchzuführen ist. Diese Anforderung ist allein schon aufgrund der Tatsache nicht zu bewältigen, weil die ETU GmbH in Altbernsdorf über kein eigenes Labor verfügt und damit eine zeitnahe Analyse im Regelfall nicht verfügbar ist.

Folgerichtig ging auch der damals verantwortliche Referent für die erteilte sog. ETU-Genehmigung, Herr Dr. Hänsel, in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 2. Oktober 2013 davon aus, dass die ETU GmbH über ein entsprechendes Labor am Standort in Altbernsdorf verfügt – und v. a., dass dies auch so im Genehmigungsbescheid verankert ist. Andernfalls, so teilte er vor dem Untersuchungsausschuss mit, wäre der Antrag so nicht genehmigt worden.²⁵

Dass die ETU GmbH tatsächlich über kein eigenes Labor verfügt, geht sowohl aus der sog. ETU-Genehmigung hervor und wird von den Zeugen Frau Wieland, ETU-Geschäftsführerin, und Herr Rimpler,²⁶ ETU-Betriebsleiter, vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt. Der Sachverhalt stellt sich nach Anhörung der Betriebsangehörigen so dar, dass offenbar lediglich durch „Inaugenscheinnahme“ der eingehenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle eine Prüfung auf „Plausibilität“ durch Vergleich mit den Lieferbelegen und Begleitpapieren bei der ETU GmbH vorgenommen werden kann.

Damit hätte die sog. ETU-Genehmigung entweder in dieser Form und in diesem Punkt so nicht erteilt werden dürfen oder es hätte von Seiten der Überwachungsbehörde sicher gestellt werden müssen, dass die entsprechenden Überwachungen der beauftragten Laboranalysen tatsächlich in der notwendigen Form und Kürze der Zeit für den Abfallbehandlungsprozess der ETU GmbH sowie im Zuge der Eingangs- und Ausgangskontrolle verfügbar waren.

4.3. Keine Möglichkeiten zur durchgehend sicheren Zwischenlagerung und Behandlung

24 Kleine Anfrage 5/669, Anlage 3.1.1.

25 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 2. Oktober 2013, S. 32,33.

26 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 31. Juli 2013, S. 6.

An mehreren Stellen wird in den genehmigten Antragsunterlagen darauf Bezug genommen, dass durch die Abfallbehandlung bei der ETU GmbH, wie Zerkleinern, Klassieren, Sortieren, Zwischenlagern usw., keinerlei stoffliche Veränderungen bei den gefährlichen Abfällen eintreten können. Dies ist bei gefährlichen Abfällen, wie sie der ETU GmbH zur Annahme genehmigt wurden, jedoch eher in Ausnahmefällen anzunehmen. Stoffumwandlungen z. B. resultieren aus thermodynamisch möglichen Festkörperreaktionen, welche bereits durch einfache mechanische Stoffbewegungen ausgelöst werden können und die darüber hinaus durch z. B. Einwirkung von Luftfeuchtigkeit und Luftsauerstoff unkontrolliert ablaufen können.

Insbesondere der 2008 wie beantragt genehmigte Einsatz der sog. PFALZ-Technik zur Staubniederschlagung in der Behandlungshalle für zu immobilisierende gefährliche Abfälle war unverantwortlich. Die freigesetzten ultrafeinen Sprühnebel können gerade gefährliche Reaktionen mit fatalen Nebenwirkungen im Zuge heftiger, ungewollter chemischer Umwandlungsprozesse auslösen. Erst durch die Vernehmung der Zeuginnen Starke²⁷ vom Umweltamt Görlitz und Wieland von der ETU GmbH wurde bekannt, dass der Einsatz dieser Technik dann doch so nicht zum Einsatz kam. Allerdings widersprechen sich die Zeuginnen hier:

–während Frau Starke feststellte, dass der Einsatz der sog. PFALZ-Technik untersagt wurde, weil sie nicht dem Stand der Technik entsprochen hat (S. 44 f.),

–teilte Frau Wieland mit, dass der Einsatz sehr wohl erfolgte – als eine Art Modellprojekt.

Der Ausschuss stellt unter Bezugnahme auf die Erläuterungen der Umweltamtsleiterin Starke fest, dass der Einsatz der 2008 genehmigten sog. PFALZ-Technik nicht genehmigungsfähig war und die sog. ETU-Genehmigung insoweit nicht hätte erteilt werden dürfen. Dem Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen zur Staubniederschlagung hingegen hätten Bestandteil der Genehmigung sein müssen.

4.4. Unmöglichkeit vollständiger Immobilisierung

Gefährliche Abfälle zeichnen sich i. d. R. durch höchst problematische Zusammensetzungen zahlreicher gefährlicher Bestandteile aus. An eine „Behandlung“, deren Ziel die Herstellung langzeitstabiler Immobilisate, insbesondere zum Einbau auf niederklassigen Deponien, ist, sind deshalb besonders hohe Anforderungen zu stellen, damit die eingebauten behandelten (gefährlichen) Abfälle nicht über kurz oder lang durch Auswaschung und Verwitterung die dann wieder immobilen gefährlichen Bestandteile, z. B. gefährliche Schwermetalle, freisetzen.

Ungewöhnlich ist die Maßgabe, dass die ETU GmbH die genehmigte Immobilisierung als „Mischen auf Bestellung“ ausweist. Auf Nachfrage teilte die ETU-Geschäftsführerin Heike Wieland dem Untersuchungsausschuss mit, dass diese Formulierung auf Betreiben der damals zuständigen Landesdirektion Dresden in den Antrag aufgenommen wurde.²⁸ Dass jedoch die Nebenbestimmung 5.19. der sog. ETU-Genehmigung im Widerspruch zu den sonstigen Annahmen und Voraussetzungen des Antrages lediglich eine „teilweise Stabilisierung“ als Behandlungsziel für gefährliche Abfälle ausweist, kann nicht den gesetzlichen Vorgaben, z. B. aus der Deponieverordnung, entsprechen.

Ein weiterer Mangel des Antrages besteht darin, dass lediglich behauptet wird, dass durch das beantragte (und letztlich nicht beschriebene) und genehmigte Immobilisierungsverfahren eine „hohe Rezeptgenauigkeit und Mischqualität“ gewährleistet werden kann. Belege hierzu werden in den Antragsunterlagen nicht beigebracht. Vor

27 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 44.

28 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 27. März 2014, S. 27.

diesem Hintergrund kommt auch Prof. Dr. Klöß, Abfall-Experte an der Universität Leipzig, in einem Beitrag des mdr-Fernsehens im Magazin „Exakt“ im September 2012 zu folgendem Schluss:

„Hier liegt ein sehr dicker Antrag vor. Und in diesem sehr dicken Antrag gibt es keine Chemie. Es gibt nichts, was gelegt, was eigentlich konkret gemacht wird. Und damit ist dann auch nicht plausibel zu beweisen, dass die Stoffe, die als gefährliche Stoffe hineinkommen auch als ungefährliche herauskommen. Das ist nicht ersichtlich. ... Also, so ein Antrag sollte in dieser Form nicht genehmigt werden.“²⁹

Tatsächlich belegen die Aussagen der ETU-Geschäftsführerin Heike Wieland und des ETU-Betriebsleiters Rüdiger Rimpler vor dem Untersuchungsausschuss, dass man wohl auch bei der ETU GmbH selbst nicht so genau wusste, wie die beantragte und genehmigte Immobilisierung gefährlicher Abfälle bei der ETU GmbH in Altbernsdorf funktionieren sollte. Beide erklärten, dass bei einem erkennbaren Misserfolg des Immobilisierungsvorganges dieser einfach so oft wiederholt werden müsste, bis das gewünschte Ergebnis erreicht ist.³⁰ Allerdings ist es allein schon aus praktischen Gründen und der Verfügbarkeit lediglich einer einzigen Mischmaschine bei einem geplanten Durchsatz von 25 bis 35 t pro Stunde unwahrscheinlich, dass eine zeitlich aufwändige (Vielfach-) Behandlung der gefährlichen Abfälle durch Wiederholung des Mischvorganges tatsächlich vorgenommen wurde. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass es der ETU GmbH in Ermangelung eines eigenen Labors unmöglich war, zeitnah Schadstoffmessergebnisse verfügbar zu haben.

Nach übereinstimmender Auskunft der Geschäftsführerin und des Betriebsleiters stellte die ETU GmbH die Immobilisierung gefährlicher Abfälle im Jahr 2010 oder 2011 ein (genau wusste das keiner der Befragten), da es Änderungen in der Deponieverordnung gegeben hätte (Rimpler: S. 12 ff.;³¹ Wieland, S. 25 ff.³²).

Tatsächlich hat sich nicht die Deponieverordnung vom Zeitpunkt der Erteilung der sog. ETU-Genehmigung 2008 bis zur Einstellung der Immobilisierung im Jahr 2010/2011 in diesem Punkt nicht geändert, sondern die mit der Genehmigung kausal verbundene Rechtsgrundlage, die gelungene Immobilisierung gefährlicher Abfälle im Zuge eines Behandlungsverfahrens über das sog. ph-stat-Verfahren nachzuweisen, sieht und sah eine Frist von 28 Tagen bis zur endgültigen Feststellung darüber, ob der Behandlungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde, vor. Diese Vorgabe einzuhalten war der ETU GmbH von Anfang an nicht möglich – und wohl auch nicht gewollt.

Die notwendige „Festigkeit“ für den Einbau des Materials in niederklassige Deponien wurde u. a. durch die Beimischung von Zement erreicht. Um das Material erfolgreich auf einer Deponie einbauen zu können, bedarf es jedoch einer gewissen „Geschmeidigkeit“. Aus diesem Grunde wurden die sog. ETU-Immobilisate stets unverzüglich, d. h. vor dem Aushärten und damit weit vor Ablauf der 28-Tage-Frist, zum Einbau in Deponien verbracht. Nach 28 Tagen wäre das Material „steinhart“ gewesen und hätte allenfalls mit schwerem Werkzeug wieder zertrümmert werden müssen, um es in Deponien einbauen zu können. Zum Zwecke der Abdichtung wäre es dann aber gar nicht verwendbar gewesen.

Unter Würdigung dieser Gesamtzusammenhänge spricht vieles dafür anzunehmen, dass die der ETU GmbH 2008 erteilte Genehmigung zur Immobilisierung gefährlicher Abfälle

29 Manuskript, MDR exakt: „Wo ist der Giftmüll?“, S. 2.

30 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 31. Juli 2013, S. 23.

31 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 31. Juli, S. 12 ff.

32 Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 27. März, S. 25 ff.

von Anfang an nicht gesetzeskonform durchzuführen war: den Anforderungen der Deponieverordnung konnte man mit diesem Verfahren nicht genügen und die Voraussetzungen des pH-stat-Verfahrens waren nicht erfüllbar. Aus diesem Grund muss festgestellt werden, dass die sog. ETU-Genehmigung auch in diesem Punkt fehlerhaft erteilt wurde.

4.5. Auslieferung und Output-Kontrolle

Aufgrund des fehlenden Labors vor Ort war es der ETU GmbH in Altbernsdorf zu keinem Zeitpunkt möglich, vor Auslieferung der hergestellten Immobilisate festzustellen, ob diese ausreichend langzeitstabil und damit ungefährlich waren. Die erste unangemeldete Kontrolle des Landratsamtes Görlitz im August 2010 hatte zum Ergebnis, dass rund 1.600 t bereits auf der RAVON-Deponie in Kunnersdorf bei Görlitz eingebauten Stoffe Grenzwertüberschreitungen um das bis zu 120-fache bei gefährlichen Schwermetallen auswies. Zwischenzeitlich wurde das Material zwar ausgekoffert, es befindet sich jedoch immer noch auf dem Deponiegelände.

Hier gibt es einen Konflikt zwischen dem Umweltamt beim Landratsamt Görlitz, welches von Anfang an für eine unverzügliche Entfernung des Materials vom RAVON-Deponie-Gelände eingetreten ist und der Landesdirektion Dresden, welche, zuständig für die Deponien, diese Einschätzung nicht uneingeschränkt teilt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Landkreis Görlitz gemeinsam mit dem Kreis Bautzen Eigentümer der RAVON-Deponie in Kunnersdorf ist. Die Behörde, welche für die Genehmigung und Kontrolle der ETU GmbH zuständig ist, macht also zeitgleich Abfall-Geschäfte mit diesem Unternehmen – im auch wissenschaftlich hoch umstrittenen Segment der Immobilisierung gefährlicher Abfälle.

Der Untersuchungsausschuss schließt aus der Tatsache, dass die ETU GmbH aus eigenem Antrieb heraus die 2008 genehmigte Abfallimmobilisierung eingestellt hat, dass das Verfahren tatsächlich von Anfang an nicht praktikabel war. Damit hätte die Genehmigung allerdings so nie erteilt werden dürfen.

4.6. Fehlende wasserrechtliche Genehmigung

Da der ETU GmbH 2008 sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle zur Lagerung, z. T. im Freien, genehmigt wurden, ist klar, dass belastete Abwässer auf dem Betriebsgelände anfallen müssen. Folgerichtig wurde der gesamte Hofbereich auch als Schwarz-Bereich in der Genehmigung ausgewiesen. In der Genehmigung wurden die wasserlöslichen Schadstoffe als wassergefährdende Stoffe richtigerweise der Wassergefährdungsstufe D zugeordnet. Allerdings wurden über die erteilte Genehmigung keinerlei Vorkehrungen veranlasst, um z. B. über ein geschlossenes Zisternensystem sicher zu stellen, dass das Oberflächenwasser aus dem Schwarz-Bereich wie Deponiesickerwasser einer entsprechenden Behandlung zugeführt wird. Statt dessen gibt es lediglich einen Leichtflüssigkeitsabscheider für Öle, Diesel, Benzin usw.

Den Antragsunterlagen ist in Anlage 6.4. eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 4. Juli 1994 vom damaligen Landratsamt Löbau beigefügt, die laut Nebenbestimmungen spätestens seit der ersten folgenden Änderungsgenehmigung unwirksam war - also seit mehr als 10 Jahren zum Zeitpunkt der Erteilung der sog. ETU-Genehmigung. Im Zuge der Bearbeitung der Widersprüche und Beschwerden in diesem Zusammenhang erteilte das nun zuständige Landratsamt Görlitz im November 2008 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis und erklärte die mehr als 10 Jahre ohne eine solche Zulassung durchgeführte Betriebstätigkeit als „rückwirkende geduldet“. Eine solche Möglichkeit sieht das sächsische Wassergesetz jedoch nicht vor: eine Duldung ist an Voraussetzungen geknüpft, befristet

und in die Zukunft gerichtet.

Damit kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die sog. ETU-Genehmigung auch in diesem Punkt rechtswidrig erteilt wurde.

4.7. Unzureichende Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange

In der Begründung der Nebenbestimmungen, Punkt 7.5., wird ausgeführt, dass bei ordnungsgemäßem Anlagenbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten des nahe gelegenen FFH-Gebietes „Pließnitztal“ nicht zu erwarten ist. Gleichzeitig wurde die Einleitung des ETU-Oberflächenwassers in den Weißbach genehmigt, welcher keine 200 m vom ETU-Gelände entfernt in die Pließnitz mündet. Im Hinblick auf die unzureichende Behandlung von Abwässern im Zuge der genehmigten Kapazitätserweiterung der ETU GmbH ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass z. B. schwermetallhaltige Abwässer und Stäube sowohl über den Wasser- als auch über den Luftpfad in die Umwelt gelangen können. Vor diesem Hintergrund hätte das Regierungspräsidium Dresden eine qualifizierte Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Genehmigung veranlassen müssen. Schließlich wurde durch die 2008 genehmigte Annahme von max. 9,9 t gefährlicher Schlämme täglich die Schwelle zur zwingend notwendigen UVP erreicht (UVP-Gesetz, Anlage 1, Punkt 8.8): da der ETU-GmbH über die weiterhin gültigen Genehmigungen im Zusammenhang mit der sog. Bodensanierungsanlage die Annahme gefährlicher Schlämme in unbegrenzter Höhe erlaubt war, darf die ETU GmbH somit täglich mehr als 9,9 t gefährlicher Schlämme annehmen – ab einer täglichen Annahme von 10 t und mehr gefährlicher Schlämme gilt ein Vorhaben als uvp-pflichtig.

Mit der Erteilung der sog. ETU-Genehmigung wurde gegen europäisches Recht insofern verstoßen, als durch das geltende Kumulierungsgebot die Überschreitung des Mengenkriteriums für die Annahme gefährlicher Schlämme von täglich insgesamt mehr als 9,9 t als Voraussetzung für eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht beachtet wurde. Damit wurde die sog. ETU-Genehmigung auch in diesem Punkt rechtswidrig erteilt.

5. Gefährliche Magnesium-Aluminium-Filterstäube – sog. ETU-Pulver-Fässer

Die gefährlichen 88,22 t gefährliche Filterstäube befanden sich vom 3. März 2009 bis zum 1. August 2012 im Zwischenlager der ETU GmbH auf dem Betriebsgelände in Altbernsdorf.

Mit Datum 12.03.2008 erteilte das damals zuständige Regierungspräsidium Dresden der ETU GmbH die Genehmigung, am Standort Altbernsdorf, eine „Anlage zur zeitweiligen Lagerung sowie zur Behandlung durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung/Immobilisierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ zu errichten und zu betreiben. In der Nebenbestimmung 3.3.3. wird die Annahme für den Lager- und Behandlungsbereich bestimmter Abfälle, die über die dort aufgeführten Gefährlichkeitsmerkmale (R-Klassen) verfügen, ausdrücklich mengenmäßig beschränkt.

Die vom Landratsamt Görlitz nach eigener Darstellung zunächst in die Gefahrenklasse R 10 (entzündliche Stoffe) eingeordneten gefährlichen 88,22 t Magnesium- und Aluminium-Filterstäube haben damit von Anfang an die zulässige Zwischenlager-Höchstmenge von 10 t deutlich überschritten. Hier hätte das Landratsamt Görlitz unverzüglich bereits im Jahr 2009 wirksam einschreiten müssen.

Im Einzelnen stellen sich die vergeblichen Maßnahmen, Versuche und Versäumnisse des Landratsamtes Görlitz und anderer Behörden zur Beräumung der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer wie im Anhang „Zeitleiste/Gefährliche ETU-Pulver-Fässer“ aufgeführt dar.

Fazit: Entgegen der Darstellung von Umweltamtsleiterin Verena Starke vor dem Untersuchungsausschuss am 10. Februar 2014 stellt sich die Lage rund um die 88,22 t gefährliche Filterstäube, welche die ETU GmbH, Altbernsdorf mit dem Ziel der Immobilisierung angenommen hatte, in weiten Teilen anders dar: das Landratsamt Görlitz bestätigte im Februar 2009 den Entsorgungsnachweis im Grundverfahren für insgesamt 5.000 t bis zum Jahr 2014. Als das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt im März 2009 zunächst vorläufig und danach endgültig untersagte, veranlasste das Landratsamt Görlitz pflichtwidrig nicht die unverzügliche Rückführung des Materials nach Thüringen. Statt dessen bot man der ETU GmbH an, das beanstandete Verfahren zu modifizieren.

Es ist offenbar niemandem im Landratsamt Görlitz aufgefallen, dass die für die „Behandlung“ der gefährlichen Filterstäube geschriebene Rezeptur von einem Immobilienverwaltungsunternehmen mit Sitz in Leipzig stammte, das nicht einmal über ein entsprechendes Labor verfügte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Ersteller der Rezeptur zugleich der Makler war, der das Geschäft zwischen der ETU GmbH und der Firma MSE vermittelt hat.

Darüber hinaus hat das Landratsamt Görlitz zwar immer wieder behauptet, über lange Zeit nicht darüber informiert gewesen zu sein, dass die gefährlichen ETU-Filterstäube über die Gefährlichkeitsmerkmale R 11 und R 15 verfügen würden, stattdessen habe man angenommen, dass lediglich eine Zuordnung zum Gefährlichkeitsmerkmal R 10 notwendig sei – und aus diesem Grunde keine unverzüglichen Maßnahmen veranlasst.

Diese Interpretation des Sachverhalts kann bestenfalls als Schutzbehauptung gewertet werden. Denn laut Nebenbestimmung 3.3.3. der sog. ETU-Genehmigung wurde die maximale Lagermenge für gefährliche Abfälle, welche der Klasse R 10 zuzurechnen sind, mit der Erteilung der sog. ETU-Genehmigung auf max. 10 t beschränkt. Damit hätte das Landratsamt Görlitz mindestens für die überzähligen 78,22 t eine sofortige Beräumung noch im Jahr 2009 veranlassen müssen.

Dieses Versäumnis ist ein eindeutiges Fehlverhalten des Landratsamtes Görlitz.

Darüber hinaus wurde dem Landratsamt Görlitz vom Oberverwaltungsgericht Bautzen im Februar 2012 mit der Zurückweisung des Bescheides gegen die Firma MSE deutlich mitgeteilt, in der Auswahl der Störer versagt zu haben: unmittelbarer Ansprechpartner des Landratsamtes Görlitz wäre die Altbernsdorfer ETU GmbH gewesen.

Die Tatsache, dass das Landratsamt Görlitz erst im August 2012, nachdem die Fässer gerade aus dem ETU-Zwischenlager beräumt wurden, eine gesonderte Sicherheitsleistung für die inzwischen mehr als drei Jahre andauernde genehmigungswidrige Lagerung der Fässer in Altbernsdorf erheben wollte, ist ein weiterer Beleg für die Unzulänglichkeiten im Vollzug geltenden Rechts durch das Landratsamt Görlitz. Mit Bekanntwerden der Gefährlichkeitsmerkmale des gefährlichen Abfalls, spätestens im September 2009, dann aber endgültig im Mai 2010, mit Erlass eines Bescheides zur Beräumung der Fässer, hätte das Landratsamt eine gesonderte Sicherheitsleistung von der ETU GmbH erheben müssen.

Auch wurde es von Seiten des Landratsamtes versäumt, die ETU-Anlage wegen der 88,22

t gefährlicher Filterstäube unter die Störfallverordnung zu stellen.

Insgesamt hat der Untersuchungsausschuss den Eindruck gewonnen, dass das Landratsamt Görlitz mit deutlich gebremsten Eifer gegen die genehmigungswidrige Einlagerung der Fässer bei der ETU vorgegangen ist. Durch diese Zeitverzögerung, so ist anzunehmen, sah sich die ETU GmbH offenbar ermutigt, das Landratsamt Görlitz nicht ernst zu nehmen und die Fässer in einer „Nacht- und-Nebel-Aktion“ quasi illegal als kriminelle Handlung vom Betriebsgelände zu entfernen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang folgender Sachverhalt: die für den 29. August 2012 durch das Landratsamt Görlitz geplante Ersatzvornahme zur Beräumung der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer war dem Unternehmen nicht angekündigt worden. Die ETU GmbH hatte die Fässer bereits am 1. August 2012 durch eine Bautzener Spedition nach Bayern transportieren lassen – ohne das Landratsamt Görlitz darüber zu informieren. Erst am Nachmittag des 28. August 2012, also nicht einmal einen Arbeitstag vor der anstehenden Ersatzvornahme, informierte die ETU GmbH das Landratsamt Görlitz per e-mail darüber, dass die Fässer zwischenzeitlich beräumt wurden und die Geschäftsführung erst am Nachmittag des 29. August 2012 dem Landratsamt Görlitz zur Verfügung stehen würde. Bei einer unangekündigten Kontrolle des Zwischenlagers am 30. Juli 2012 waren die Fässer noch bei der ETU GmbH in Altbernsdorf. Dieser zeitliche Ablauf legt den Verdacht nahe, dass jemand aus einer Behörde die ETU GmbH über die bevorstehende Ersatzvornahme unterrichtet haben muss – unter anderen Umständen macht die Firmen-e-mail vom Vortag der geplanten, nicht angekündigten Ersatzvornahme keinen Sinn.

Hätte das Landratsamt Görlitz vom ersten Tag an auf einen ordnungsgemäßen Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den mit der sog. ETU-Genehmigung auferlegten Nebenbestimmungen gedungen, so kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, wären die Fässer bereits im Jahr 2009 wieder nach Thüringen zurückgeführt worden.

Aus der Tatsache, dass die Landesdirektion Dresden das Landratsamt Görlitz von Mai 2012 anwies, wöchentlich schriftliche Berichte an die Fachaufsicht zum Sachstand gefährliche ETU-Pulver-Fässer zuzuarbeiten sowie aus der Tatsache, dass die Landesdirektion Dresden dem Landratsamt Görlitz nach Bekanntwerden des Verschwindens der ETU-Pulver-Fässer die Kompetenz in Sachen ETU GmbH entzog, sich selbst vorübergehend zuordnete und erst in der 38. Kalenderwoche des Jahres 2012 wieder zurück an das Landratsamt Görlitz übertrug, ist deutlich zu schließen, dass es aus Sicht der Fachaufsicht deutliche Mängel im Führen und Vollzug des Verfahrens durch das Landratsamt Görlitz gegeben hat.

Damit kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass die zuständigen Behörden, insbesondere das Landratsamt Görlitz, die rechtlich notwendigen Überwachungen und erforderlichen Prüfungen nicht mit ausreichender Zielorientierung und vor allem nicht zeitnah umgesetzt haben. Gerade im Fall der genehmigungswidrigen Lagerung der gefährlichen Filterstäube in Altbernsdorf bei der ETU GmbH bestand dadurch für 3 Jahre und 5 Monate Gefahr für Mensch und Umwelt – und es ist wohl nur glücklichen Umständen zu verdanken, dass es zu keinem Unglück gekommen ist, zumal es nach Annahme der Fässer zu einem Brandereignis auf dem Betriebsgelände der ETU GmbH in Altbernsdorf kam.

Anhang: Zeitleiste zur behördlichen Behandlung der "Pulverfässer"

a) Das Landratsamt Görlitz hat sich zu spät um eine zielführende Entsorgungsmöglichkeit für die genehmigungswidrig im Zwischenlager der ETU GmbH, Altbernsdorf gelagerten gefährlichen Abfälle bemüht. Die Müllverbrennungsanlage in Nordrhein-Westfalen, in welche die gefährlichen Abfälle im Zuge der vom Landratsamt Görlitz für den 29. August 2012 vorgesehen Ersatzvornahme zur Entsorgung vorgesehen waren, verfügte laut Information von Umweltminister Kupfer seit dem Jahr 2009 über die notwendigen technischen Voraussetzungen, die sog. ETU-Pulver-Fässer anzunehmen. Die nötige Ausnahmegenehmigung wurde jedoch erst äußerst kurzfristig mit Datum 21. Juni 2012 durch die Bezirksregierung Münster erteilt - nachdem das Anliegen dort vorgetragen wurde (Quelle: Kleine Anfrage 5/9860, S. 2).

b) Mit Datum 27. Februar 2009 bestätigte das Landratsamt Görlitz die Zulässigkeit zum Entsorgungsnachweis ENS 260 000 044 im Grundverfahren gegenüber der ETU GmbH. Am 13. März 2009, 10 Tage, nachdem die ersten Fässer aus Thüringen durch die ETU GmbH in Altbernsdorf angenommen wurden, teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Landratsamt Görlitz mit, dass die Nutzung des Entsorgungsnachweises vorläufig untersagt wurde; zur Begründung wurden folgende Punkte mitgeteilt:

- es wurde eine unzutreffende Abfallbezeichnung (AVV-Nr.) verwendet
- die eingereichten Unterlagen waren unvollständig
- das vom Entsorger angegebene Entsorgungsverfahren entsprach nicht der behördlichen Bestätigung
- das beigelegte Analyseprotokoll vom November 2008 war nicht aussagekräftig

(Quellen: Kleine Anfragen 5/10633, S. 1, 2; 4/15233, S. 2, Anlage 3).

c) Anstatt diese Informationen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Anlass zu nehmen, die ETU GmbH unverzüglich per Bescheid zu beauftragen, die 88,22 t gefährlichen Filterstaubes nach Thüringen zurückzuführen, nahm das zuständige Landratsamt Görlitz am 18. März 2008 per e-mail Kontakt mit der ETU GmbH auf, um dem Unternehmen anzubieten, das zuvor „falsch“ benannte Entsorgungsverfahren zu „modifizieren“, obwohl es für diese Verfahrensweise überhaupt keine Rechtsgrundlage gab

(Quelle: Kleine Anfrage 5/10633, S. 3)

d) Nachdem sich die leichtentzündlichen gefährlichen Filterstäube rund ¼ Jahr im Zwischenlager der ETU GmbH befanden, kam es zu einem Brandereignis auf dem Betriebsgelände in Altbernsdorf, dessen Ursache nie geklärt werden konnte. Dieses Brandereignis nahm die ETU GmbH selbst zum Anlass, gegenüber dem Lieferanten der Fässer, der Firma MSE, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Brandereignis zu erklären, dass sie aus diesem Grund keine weiteren Lieferungen dieser gefährlichen Abfälle mehr anzunehmen bereit ist. Ursprünglich hatte der im Februar 2008 durch das Landratsamt Görlitz bestätigte Entsorgungsnachweis die Annahme von 5.000 t des Materials bis zum Jahr 2014 vorgesehen

(Quellen: Beschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden, AZ: 3 L 437/11 vom 5. Oktober 2011, S. 5; Kleine Anfragen 5/140, S. 2; 5/807, S. 2; 5/10452, Anlage 1)

e) Mit Datum 8. Juli 2007 teilte das Thüringer Verwaltungsamt dem Landratsamt Görlitz mit, dass der Entzug des genannten Entsorgungsnachweises endgültig vollzogen sei; das Landratsamt Görlitz reagierte, ebenso wie auf die Mitteilung des vorläufigen Entzugs, nicht gegenüber der Thüringer Behörde (Quelle: Kleine Anfrage 5/10633, S. 2)

f) Am 9. September 2009 informierte das Landratsamt Kyffhäuserkreis das Landratsamt Görlitz zunächst telefonisch über das reaktive Verhalten des gefährlichen Filterstabes. Das Landratsamt Görlitz setzte hiervon lediglich die ETU GmbH umgehend in Kenntnis, sonst niemanden, z. B. Bürgermeister von Bernstadt und Schönau-Berzdorf oder örtliche Feuerwehren. Am 1. Juli 2010 ergänzte die Thüringer Firma MSE das Sicherheitsdatenblatt um die bekannten Gefährlichkeitsmerkmale R 11 (leichtentzündlich) und R 15 (reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase). Ebenfalls im September 2009 wurde der Feuerwehrplan durch die ETU

GmbH ergänzt und aktualisiert dem Landratsamt Görlitz übergeben. Obwohl das Landratsamt Görlitz zu diesem Zeitpunkt bereits sicher wusste, dass die gefährlichen Pulver-Fässer über die bekannten Gefährlichkeitsmerkmale verfügten, wurden keinerlei Nachforderungen an die ETU GmbH von Seiten des Landratsamtes Görlitz gestellt. Vielmehr wurde akzeptiert, dass das Unternehmen folgende Informationen als verbindlich für die Feuerwehren Bernstadt, Altbernsdorf und das Landratsamt Görlitz ergänzt überreichte:

–„5. Hinweise auf Gefahrstoffe

In Halle 5: 2 Dieselcontainer mit jeweils 2000 l

In Halle 8: Farbabfälle, Chemikalienabfälle.“

Ein Hinweis auf den Langerort, die Lagermenge sowie die Gefährlichkeitsmerkmale incl. besonderer Anforderungen an ggf. notwendige Löscheinsätze unterblieb ausdrücklich.

Am 23. September 2009 erfolgte eine brandschutztechnische Anlagenüberprüfung des ETU-Zwischenlagers

(Quellen: Kleine Anfrage 5/9857, S. 2; Kleine Anfrage 5/10633, S. 3; Kleine Anfrage 5/10453, Anlage 1; 5/9857, S. 1)

g) Unter Bezugnahme auf entsprechende Zuarbeiten des Landratsamtes Görlitz beantwortete Umweltminister Kupfer am 12. Januar 2010 eine Kleine Anfrage, ob die ETU GmbH im Jahr 2009 leichtentzündliche Abfälle angenommen habe, sachlich falsch mit „nein“. Die entsprechenden Erkenntnisse lagen dem zuarbeitenden Landratsamt Görlitz jedoch seit spätestens September 2009, wie ebenfalls auf eine Kleine Anfrage von Umweltminister Kupfer berichtet wurde, vor (Quelle: Kleine Anfrage 5/809, S. 2, 3)

h) Erst mit Datum 12. April 2010 forderte das Landratsamt Görlitz die ETU GmbH auf, unverzüglich den genehmigungskonformen Anlagenbetrieb wieder herzustellen und das Zwischenlager mit den gefährlichen Filterstäuben zu beräumen. Als Begründung wurde angeführt, dass die maximal zulässige Verweildauer von 12 Monaten im genehmigten Zwischenlager überschritten sei. Entgegen der Notwendigkeit und unter Bezugnahme auf die seit spätestens September 2009 verfügbaren Erkenntnisse zu den Gefährlichkeitsmerkmalen der Materials, nahm das Landratsamt Görlitz in seiner Begründung keinerlei Bezug darauf (Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11)

i) Damit begannen eine Reihe von Maßnahmen in Verantwortung des Landratsamtes Görlitz mit dem Ziel, die gefährlichen ETU-Pulver-Fässer aus dem dafür nicht zugelassenen ETU-Zwischenlager zu entfernen, die allesamt nicht erfolgreich waren und auf entsprechenden Widerstand bei der ETU GmbH, Altbernsdorf stießen:

–27. Mai 2010

Entsorgungsanordnung des Landratsamtes Görlitz, die unverzügliche Entsorgung des gefährlichen Filterstaubes bis zum 30. Juni 2010 in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zu veranlassen

(Quellen: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11;

Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, S. 3, S. 9, AZ: 4 B 280/11 zum AZ 3 L 427/11; Kleine Anfrage 5/10633, S. 3)

–8. Juni 2010

Widerspruch der ETU GmbH gegen den Bescheid mit der Begründung, es gäbe keine Entsorgungsalternativen

(Quellen: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11;

Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juni 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

–Infolge dessen wandte sich das Landratsamt Görlitz an das Sächsische Umweltministerium mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Entsorgungsweg

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11)

–4. August 2010

telefonische Beratung Landratsamtes Görlitz durch die Landesdirektion Dresden zur

Herangehensweise bei der Entsorgung magnesiumhaltiger gefährlicher Filterstäube

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9861, S. 1)

–6. August 2010

schriftliche Information der Landesdirektion Dresden an das Landratsamt Görlitz zu Möglichkeiten und Aspekten der weiteren Vorgehensweise

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9861, S. 2)

–7. Dezember 2010

Mitteilung des Sächsischen Umweltministeriums an das Landratsamt Görlitz, dass die Firma MSE, von welcher die ETU GmbH die gefährlichen Filterstäube bezogen hatte, nun selbst deren Behandlung übernehmen kann

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, S. 11, AZ: 3 L 437/11;

Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, S. 4, AZ: 4 B 280/11 zu 3 L 427/11)

–Infolge dessen

Weitergabe dieser Information durch das Landratsamt Görlitz an die ETU GmbH, verbunden mit der Aufforderung, die Anordnung vom 27. Mai 2010 nun bis zum 31. Januar 2011 umzusetzen

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11)

– Im Jahr 2010 veranlasste das Landratsamt Görlitz die Erstellung eines Sicherheitsgutachtens durch einen externen Sachverständigen

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9856, S. 2)

–11. Januar 2011

Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes an die ETU GmbH, dass die Rückführung der gefährlichen Filterstäube zur Firma MSE möglich ist

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 7, AZ: 3 L 253/12)

–11. Februar 2011

Anfrage des Landratsamtes Görlitz bei der Firma MSE wegen der Bedingungen für die Rückführung der gefährlichen Filterstäube

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 4, AZ: 3 L 437/11)

–22. Juni 2011

Bescheid/Duldungs- und Entsorgungsanordnung des Landratsamtes Görlitz gegen die Thüringer Firma MSE mit dem Ziel der Rückführung der gefährlichen Filterstäube in der Zeit vom 12. September 2011 bis zum 24. Oktober 2011. Als Alternative bot das Landratsamt Görlitz der Firma MSE an, bis zum 10. August 2011 selbst 4 mögliche Annahmeterminale zu benennen. Es wurde die sofortige Vollziehung angedroht. Zur Begründung führte das Landratsamt Görlitz folgende Argumente an:

–erhöhtes Brandrisiko im Lager und für die angrenzenden Gebäude

–Probleme bei der Brandbekämpfung .

Zugleich sollte das Material umdeklariert werden: anstatt der AVV-Nr. 10 10 09* (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält), sollte die AVV-Nr. 19 12 11* (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) Verwendung finden

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 4, AZ: 3 L 437/11;

Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, S. 5, AZ: 4 B 280/11 zu 3 L 427/11)

–15. Juli 2011

Erklärung der Firma MSE gegenüber dem Landratsamt Görlitz, die geforderten Bedingungen zu erfüllen und die Annahme der gefährlichen Pulver-Fässer in der Zeit vom 12. September 2011 bis zum 24. Oktober 2011 zu ermöglichen

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 5, AZ: 3 L 437/11)

–22. Juli 2011

Korrektur eines Schreibfehlers im Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 22. Juni 2011 unter Ziffer I 1.3.2.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 5, AZ: 3 L 437/11)

–26. Juli 2011

Widerspruch der Firma MSE gegen den Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 22. Juni 2011

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 5, AZ: 3 L 437/11;

Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, S. 5, AZ: 4 B 280/11 zu 3 L 427/11)

–9. August 2011

MSE: Antrag auf Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 22. Juni 2011

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 5, AZ: 3 L 437/11)

–15. September 2011

Übersendung des Sicherheitsdatenblattes vom 1. Juni 2010 durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis an das Landratsamt Görlitz:

- R 11 = leichtentzündlich

- R 15 = reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9857, S. 1)

–26. September 2011

Gemeinsame Besprechung von Landratsamt Görlitz und Landesdirektion Dresden zum Thema ETU GmbH

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9860, S. 1)

–1. Oktober 2011

sicherheitstechnische Untersuchung des ETU-Lagerbereiches durch einen externen Sachverständigen; Empfehlung: kurzfristige Beräumung binnen max. 4 bis 6 Monaten

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 8, AZ: 3 L 253/12)

–5. Oktober 2011

Das Verwaltungsgericht Dresden gibt dem Antrag des Landratsamtes Görlitz statt und entscheidet, dass die Firma MSE die gefährlichen Pulver-Fässer bescheidgemäß zurücknehmen muss

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, AZ: 3 L 427/11)

–Januar 2012

erstmalige Kontaktaufnahme durch das Landratsamt Görlitz mit einem weiteren Unternehmen, welches magnesiumhaltige Filterstäube entsorgen könnte

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9860, S. 2)

–9. Februar 2012

das Oberverwaltungsgericht Bautzen entscheidet zu Gunsten der Firma MSE: die Bestätigung der sofortigen Vollziehung und Beräumung der ETU-Pulver-Fässer gemäß Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden ist damit hinfällig

(Quelle: Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, AZ: 4 B 208/11 zu 3 L 427/11)

–27. Februar 2012

Das Landratsamt Görlitz erlässt eine Anordnung zur Beprobung der gefährlichen Filterstäube im Zwischenlager der ETU GmbH, Altbernsdorf

(Quelle: Kleine Anfrage 5/10452, Anlage 2)

–2. März 2012

gemeinsame Besprechung des Landratsamtes Görlitz mit der Landesdirektion Dresden zum Thema ETU GmbH, Altbernsdorf

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9860, S. 1)

–20. April 2012

das Landratsamt Görlitz ändert seinen Bescheid vom 27. Mai 2010 in Ziffer 1 dahingehend, dass der ETU GmbH aufgegeben wird, die Fässer unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

–20. April 2012

Infolge des Bekanntwerdens der Tatsache, dass sich 88,22 t gefährliche Magnesiumstäube genehmigungswidrig seit März 2009 im Zwischenlager der ETU GmbH am Standort Altbernsdorf befinden, informiert das Landratsamt die Öffentlichkeit über den Sachverhalt via Pressemitteilung

–24. April 2012

Vor-Ort-Kontrolle des ETU-Zwischenlagers mit den zuständigen Feuerwehren

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juni 2012, S. 4, AZ: 3 L 253/12)

–26. April 2012

Vor-Ort-Termin des Landratsamtes Görlitz im Rathaus Bernstadt

–Mai 2012

das Landratsamt Görlitz wird verpflichtet, der Landesdirektion Dresden wöchentlich schriftliche Berichte zu den gefährlichen ETU-Pulver-Fässern zu übergeben

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9861, S. 2)

–4. Mai 2012

auf Wunsch des Landratsamtes Görlitz hat das Sächsische Umweltministerium über das Thüringer Umweltministerium einen Kontakt mit den dortigen Vollzugsbehörden hergestellt, um u. a. das weitere Vorgehen gegenüber der Firma MSE zu erörtern. Die Besprechung fand in Thüringen statt. Der notwendige neue Entsorgungsnachweis wurde in Thüringen bestätigt

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9860, S. 1)

–14. Mai 2012

die Leiterin des Kreisumweltamtes ist zu einer Besprechung im Rathaus Bernstadt

–16. Mai 2012

Vor-Ort-Termin der Feuerwehr bei der ETU GmbH in Altbernsdorf

–18. Mai 2012

Klage der ETU GmbH gegen den Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 27. Mai 2010, geändert am 20. April 2012; AZ: 3 K 662/12

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

–24. Mai 2012

Durchführung der 1. Bürgerinformationsveranstaltung des Landratsamtes Görlitz im Rathaus Bernstadt zur Problematik der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer

–30. Mai 2012

Die Firma MSE unterbreitet ein verbindliches Angebot zur kostenpflichtigen Entsorgung der gefährlichen Filterstäube im Wert von 252.000 € an die ETU GmbH, welche aus Kostengründen ablehnte

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

–im laufenden Jahr 2012

das Landratsamt Görlitz lässt ein externes Gutachten zu den Auswirkungen eines Brandes der gefährlichen Filterstäube auf dem ETU-Gelände erstellen; Ergebnis: Betriebsgelände, Verbindungsstraße zwischen Kiesdorf und Altbernsdorf/Schönau-Berzdorf sind gefährdet

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9856, S. 2)

– 4. Juni 2012

die ETU GmbH arbeitete dem Landratsamt Görlitz mehrere mögliche Entsorgungswege zu, welche von den zuständigen Behörden als nicht realisierbar bzw. nicht zulässig eingestuft wurden

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 4, AZ: 3 L 253/12)

–13. Juni 2012

Brandverhütungsschau auf dem Betriebsgelände der ETU GmbH in Altbernsdorf

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 4, AZ 3 L 253/12)

–13. Juni 2012

Bescheid des Landratsamtes Görlitz zur sofortigen Vollziehung der Anordnung vom 27. Mai 2010/20. April 2012 incl. der Vorgabe einer Zeitleiste:

- bis zum 20. Juli 2012: mindestens 182 Fässer

- bis zum 20. August, 2012, 20. September 2012, 20. Oktober 2012, 20.

November 2012: jeweils mindestens 48 Fässer

- bis zum 20. Dezember 2012: alle restlichen Fässer

- Androhung der Ersatzvornahme im Wert von 450.000 €

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden am 31. Juli 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

–15. Juni 2012

AGR GmbH/Münsterland: Änderungsanzeige zur Annahme der gefährlichen ETU Pulver-Fässer; technisch wäre die Anlage bereits im Jahr 2009 in der Lage gewesen, die gefährlichen ETU-Filterstäube anzunehmen

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 2, AZ: 3 L 253/12; Kleine Anfrage 5/9860, S. 2)

–21. Juni 2012

Bezirksregierung Münster: Bescheid zur AGR-Anzeige: Erweiterung des Positiv-Kataloges um die AVV-Nr. 19 12 11* (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) für die Dauer von 18 Monaten

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 5, AZ: 3 L 253/12)

–21. Juni 2012

Antrag der ETU GmbH beim Landratsamt Görlitz, die gefährlichen Filterstäube von der AVV-Nr. 19

12 11* (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten) zur AVV-Nr. 12 01 03 (NE-Metallfeil- und Drehspäne) zur Entsorgung als nicht gefährlicher Abfall bei der Firma Macreg GmbH in Sonneberg
(Quelle: Kleine Anfrage 5/10452, Anlage 1)

–22. Juni 2012

Bescheid des Landratsamtes Görlitz gegen den von der ETU GmbH am 1. Juni 2012 vorgeschlagenen Entsorgungsweg incl. Ablehnung der Herabstufung des gefährlichen Abfalls 19 12 11* zu nicht gefährlichem Abfall 12 11 03

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 5, AZ: 3 L 253/12)

–10. Juli 2012

2. Bürgerinformationsveranstaltung des Landratsamtes Görlitz im Rathaus Bernstadt

–12. Juli 2012

Mitteilung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis an das Landratsamt Görlitz, dass die Firma MSE keine gefährlichen Abfälle zur Behandlung annimmt, sondern eine Produktionsanlage betreibt

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 4, AZ: 3 L 253/12)

–30. Juli 2012

unangekündigte Kontrolle des ETU-Zwischenlagers durch das Landratsamt Görlitz

(Quelle: Kleine Anfrage 5/10452, Anlage 1)

–1. August 2012

Abtransport aller 426 gefährlichen Pulver-Fässer vom ETU-Betriebsgelände in ein Zwischenlager in Bayern

–2. August 2012

Das Landratsamt Görlitz erlässt einen Bescheid gegen die ETU GmbH zur Hinterlegung einer gesonderten Sicherheitsleistung für die genehmigungswidrig gelagerten gefährlichen Filterstäube

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9852, S. 2)

–16. August 2012

das Landratsamt Görlitz gibt des Stadtrat Bernstadt gegenüber eine schriftliche Erklärung zum aktuellen Sachstand bezüglich der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer ab, welche der Bürgermeister in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17. August 2012 vorträgt:

- „Die magnesiumhaltigen Filterstäube befinden sich weiterhin bei der ETU GmbH.“

- „Eine Ersatzvornahme durch das Landratsamt Görlitz kann wegen der eingelegten Beschwerde der ETU GmbH beim Oberverwaltungsgericht Bautzen momentan nicht erfolgen.“

Beide Angaben waren sachlich falsch!

–28. August 2012

Verbringung der restlichen 116 Fässer, die noch nicht nach Rumänien in ein Stahlwerk verbracht wurden, in ein Zwischenlager des beauftragten Spediteurs in Duisburg

–28. August 2012

nachmittags: e-mail der ETU GmbH an das Landratsamt Görlitz mit der Information, dass alle Fässer in die Produktion zurückgeführt wurden

–29. August 2012

Feststellung des Landratsamtes Görlitz, dass keines der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer, welche an diesem Tag im Zuge der Ersatzvornahme in das Münsterland in eine Müllverbrennungsanlage verbracht werden sollten, mehr in Altbernsdorf war. Die Einsicht in das Betriebstagebuch wurde dem Landratsamt Görlitz durch die ETU GmbH verweigert

(Quelle: Kleine Anfrage 5/10452, Anlage 1; Pressemitteilung des Landratsamtes Görlitz)